

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 968/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
22. Oktober 1968

in dem Rechtsstreit

Reg.-
Obersekretär als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladen:

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,
Bundessozialrichter	S c h ü t z und
Bundessozialrichter	van N u i s

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Septem-
ber 1965 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, ehemals ungarische Staatsangehörige, jetzt staatenlos, ist die Witwe des von einem ungarischen Gericht zum Tode verurteilten, im Januar 1947 in Budapest hingerichteten ungarischen Staatsangehörigen Stefan v. L. (L.). Dieser war seit 1928 ungarischer Gendarmerieoffizier, zuletzt im Range eines Obersten gewesen; im Jahre 1942 war er zum Kommandanten des Lehrbataillons der Gendarmerie und etwa im Oktober 1944 zum Staatssekretär im Innenministerium der nur von Deutschland anerkannten Regierung Szalasi (Sz.) ernannt worden. Als solcher hatte er u.a. die Aufgabe gehabt, die ungarische Gendarmerie auf militärische Aufgaben vorzubereiten, um sie gegen die vordringenden Russen einsetzen zu können. Bis Weihnachten 1944 befand er sich in Budapest, verlegte anschließend zusammen mit der Regierung den Wohnsitz nach Sarvar, flüchtete Ende Februar 1945 und traf im April 1945 in Bayern ein. Etwa Mitte Mai 1945 wurde er von der amerikanischen Besatzungstruppe verhaftet, in das Amtsgerichtsgefängnis Pfarrkirchen eingeliefert und von dort über verschiedene Zwischenlager in ein Lager bei Salzburg (Österreich) verbracht. Dort wurde er (November 1945 oder im Jahre 1946) an Ungarn ausgeliefert und von einem sogenannten ungarischen Volksgericht zum Tode verurteilt.

Im August 1955 beantragte die Klägerin Hinterbliebenenrente aus der Kriegsopferversorgung. Das Versorgungsamt (VersorgA) holte von dem Kameradschaftsverband ungarischer Frontkämpfer e.V. in München eine Auskunft ein und lehnte den Antrag mit Bescheid vom 14. Februar 1956 ab, weil L. als Staatssekretär

- 3 -



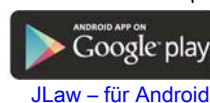
- 3 -

nicht mehr aktiv den ungarischen Truppenverbänden angehört habe, deshalb auch nicht als Soldat in Gefangenschaft im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) geraten sei und eine Internierung wegen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit (§ 1 Abs. 2 Buchst. c BVG) ebenfalls ausscheide. Der Widerspruch war erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat Frau Judith L., eine Angestellte des L., als Zeugin vernehmen lassen und eine Auskunft von Julius G. über das Aufgabengebiet des L. und die Gründe seiner Verhaftung und Auslieferung an Ungarn eingeholt. Mit Urteil vom 19. Januar 1961 hat das SG die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat eine Auskunft von dem Institut für Ostrecht in München eingeholt, hat den Diplom-Ingenieur und Architekten Ferenc F., ehemals Pressechef der Szalasi-Regierung und Mitverfasser eines in ungarischer Sprache erschienenen Buches "Galgen klagen an" als Zeugen eidlich vernehmen lassen und die Bundesrepublik Deutschland beigeladen. Mit Urteil vom 15. September 1965 hat das LSG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Anwendung der für Ausländer und Staatenlose geltenden Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG sei u.a. davon abhängig, daß die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht in Zusammenhang stehe. Diejenigen Teile der ungarischen Armee, die noch nach dem 21. Oktober 1944, dem Tag der Berufung des Majors Andor S. zum Ministerpräsidenten einer von Deutschland unterstützten "Gegenregierung", auf deutscher Seite weitergekämpft hätten, erfüllten die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG; denn wenige Tage zuvor, am 9. Oktober 1944, seien die russischen Waffenstillstandsbedingungen von der Regierung des Generals Lakatos angenommen worden. Nur unter deutschem Druck habe sich der in Deutschland internierte Reichsverweser v. Horthy bereit erklärt, den Führer der "Pfeilkreuzler" Szalasi, trotz des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

inzwischen in Kraft getretenen Waffenstillstandes zum Ministerpräsidenten zu ernennen. Dieser habe für seine "Gegenregierung" eine "Nationalversammlung" nach Esterгон (Gran) einberufen und ausschließlich Personen seines Vertrauens zu Kabinettsmitgliedern berufen. Daraus ergebe sich, daß die Regierung Sz. im wesentlichen keine eigenen militärischen Ziele mehr habe verfolgen können und die nach dem 21. Oktober 1944 weiterkämpfenden ungarischen Truppen Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht geleistet und von deren Zielsetzungen und Befehlen völlig abhängig gewesen seien. Seit dem Einmarsch der deutschen Truppen in Ungarn im März 1944 sei die teilweise militärisch organisiert gewesene, zunächst selbständige, dem Innenminister unterstellte ungarische Gendarmerie zum Teil auch dazu verwendet worden, Internierungen, Bewachungen und Deportationen ungarischer Juden durchzuführen. Unter Bezugnahme auf das Buch von Gerald Reitlinger, "Die Endlösung", S. 480 ff, hat das LSG weiter ausgeführt, diese im wesentlichen aufgrund von Anordnungen deutscher SS-Dienststellen ausgeübte Tätigkeit habe auch noch während der letzten Kriegsmomente eine nicht unerhebliche Rolle gespielt, die sowohl innen- wie außenpolitische Folgerungen nach sich gezogen habe. Insbesondere habe Gabor V. als Innenminister der Gegenregierung Sz. zugesichert, die weiteren Judendeportationen ausnahmslos und ohne Rücksicht auf ausländische Interventionen durchzuführen. Dies sei in den folgenden Monaten, zwar nicht unmittelbar unter der Verantwortung des L., aber unter der Leitung des Majors Laszlo F., dem Leiter der Verbindungsstelle zwischen Adolf E. und der ungarischen Miliz, auch geschehen. Möglicherweise sei L. - mindestens als Gesinnungsfreund des Majors Sz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

auch für diese Vorgänge verantwortlich gemacht worden. Da keine verfahrensrechtliche Möglichkeit bestehe, die Prozeßakten des damaligen ungarischen Volksgerichts beizuziehen und auszuwerten, könne nicht ohne weiteres unterstellt werden, daß L. ausschließlich oder überwiegend wegen der behaupteten Eingliederung der ungarischen Gendarmerie in ungarische oder deutsche militärische Verbände verurteilt worden sei. Im übrigen sei die Behauptung der Klägerin auch nicht zutreffend, daß ihr Ehemann erst nach dem Abschluß der Judendeportationen zum Staatssekretär ernannt worden sei; diese hätten noch bis kurz vor dem Eindringen der Russen nach Buda im Januar 1945 fortgedauert. Es sei keineswegs von der Hand zu weisen, daß die Angehörigen der Gegenregierung Sz. von der ungarischen Nachkriegsregierung nicht nur als Landesverräter, sondern auch als mittelbare Beteiligte an den Judendeportationen angesehen worden seien. Diese Vorgänge aber seien rein politischer Natur gewesen.

Es sei allerdings nicht auszuschließen, daß im Einzelfall auch Teile der ungarischen Gendarmerie im Rahmen der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet hätten. Dies könne aber - anders als bei den regulären ungarischen Truppenverbänden - nicht ohne weiteres unterstellt werden, sondern bedürfe des Nachweises bzw. mindestens der Glaubhaftmachung. Wenn L. gemäß der Bekundung des Zeugen V. während des Kampfeinsatzes bei Stuhlweißenburg (westlich von Budapest) auch militärischen Dienst im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG geleistet habe, so habe er infolge dieser Kämpfe doch keine Schädigung davongetragen. Ob L. als Staatssekretär auch noch Kommandant des Lehrbataillons gewesen sei, könne dahingestellt bleiben, da sein militärischer Status im Sinne des Versorgungsrechts nicht durch seine Dienststellung, sondern durch seinen Kampfeinsatz im einzelnen habe begründet

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

werden müssen. Abgesehen hiervon sei L. nach den Angaben der Klägerin im Januar oder Februar 1945 mit anderen Angehörigen des Innenministeriums nach Deutschland "geflohen". Auch könne nicht als erwiesen angesehen werden, daß die Stellung als Kommandant des Gendarmeriebataillons wesentlich für die Verurteilung gewesen sei.

Somit könne der Anspruch der Klägerin nur dann begründet sein, wenn der Tod ihres Ehemannes durch unmittelbare Kriegseinwirkung in Deutschland eingetreten wäre. Nach der Darstellung des Instituts für Ostrecht sei die Auslieferung des L. mit hoher Wahrscheinlichkeit von seinem Heimatstaat bei der Alliierten Hohen Kommission beantragt und auf deren Veranlassung durchgeführt worden. Die Verhaftung des L. auf deutschem Boden sei keine Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG und insbesondere keine wesentliche Bedingung der späteren Verurteilung und Hinrichtung gewesen. In den von dem ungarischen Volksgericht eingeleiteten Verfahren seien nicht alle Angeklagten zum Tode verurteilt worden. Bei diesen Verurteilungen habe es sich zwar nicht ausnahmslos, aber doch überwiegend um politische Entscheidungen gehandelt, mit denen die Gegner der Nachkriegsregierung als Landesverräter oder mindestens als Kollaborateure hätten getroffen werden sollen. In gleicher Weise wie die Angehörigen der Gegenregierung Sz. seien auch Angehörige des französischen Kabinetts Laval, des norwegischen Kabinetts Quisling, der slowakischen Tiso- oder der kroatischen Ustascha-Regierung teilweise nach ihrer Flucht in Deutschland von der alliierten Besatzungstruppe festgenommen und an ihre Heimatländer

- 7 -



- 7 -

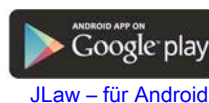
ausgeliefert worden. In diesen Vorgängen könnten keine versorgungsrechtlichen Tatbestände erblickt werden. Bei dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Juni 1964 - 8/11 RV 100/62 - habe es sich um einen anderen Sachverhalt, nämlich um die Auslieferung eines Inländers an einen ausländischen Staat gehandelt, nicht wie hier um die Auslieferung eines Ausländers an den Heimatstaat. § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sei für einen Ausländer nur über § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG anwendbar, was bedeute, daß die Schädigung in Deutschland oder in einem im Zeitpunkt der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet erfolgt sein müsse. Außerdem sei hier die Verurteilung wegen des Dienstes im Rahmen der deutschen Wehrmacht weder erwiesen noch wahrscheinlich. Die behauptete Umstellung der ungarischen Gendarmerie für den militärischen Einsatz als solche sei keine militärische Dienstleistung, sondern die Ausführung einer Regierungsentscheidung gewesen. Die Zusammenarbeit der Pfeilkreuzler-Regierung und der damaligen Reichsregierung hätten auf gemeinsamen politischen oder ideologischen Vorstellungen beruht. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Verhalten des Reichsverwesers v. ~~Hitler~~, der sich nur unter erheblichem deutschen Druck bereiterklärt habe, Sz. zum Ministerpräsidenten zu berufen und das mit Rußland abgeschlossene Waffenstillstandsabkommen zu brechen. Die Verurteilung zahlreicher politischer Persönlichkeiten, nicht nur der Regierung Sz., sei eine Folge des allgemeinen militärisch-politischen Zusammenbruchs, nicht aber eine unmittelbare Kriegseinwirkung gewesen.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin verfahrensrechtlich sinngemäß Verletzung der §§ 128, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), sachlich-rechtlich Verletzung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG stünden im krassen Widerspruch zu dem geschichtlichen Geschehen. Die geschichtlichen Ereignisse in Ungarn seien nicht Gegenstand der Verhandlung im Berufungstermin gewesen. Der Klägerin hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, sich hierzu zu äußern; dann wären die irrtümlichen Feststellungen des LSG vermieden worden. Von ~~Hitler~~ sei in Ungarn, nicht in Deutschland, gewesen, als er

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sz. zum Ministerpräsidenten ernannt habe. Die Regierung Sz. sei auch keine "Gegenregierung" gewesen, da zu dieser Zeit keine andere Regierung in Ungarn bestanden habe. Im Winter 1944/45 hätten eingeschleuste kommunistische Anführer in Debrecen eine Regierung gebildet, in die auch gescheiterte bürgerliche Politiker aufgenommen worden seien, um den Schein der Demokratie vorzutäuschen. Wenn das LSG etwa diese Regierung für legal gehalten habe, dann sei auch die Regierung Ulbrichts die legale Regierung (in Ostberlin). Sz. habe auch keine Nationalversammlung einberufen, sondern sich auf die Mehrheit des 1939 gewählten ungarischen Reichstags gestützt, der niemals in Estergon (Gran) getagt habe. Die Regierung Sz. sei eine Koalitionsregierung gewesen. Die Deportationen der Juden - mit Ausnahme der sich in Budapest aufhaltenden - seien bereits im Sommer 1944 beendet worden. Dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin sei eine Deportationsaktion der Regierung Sz. nicht bekannt. Zu Unrecht habe das LSG aus unzutreffenden Tatsachen gefolgert, daß L. als Landesverräter verurteilt worden sei. Tatsächlich sei L., der in Deutschland seine Uniform (als Oberst) noch getragen habe, Kriegsgefangener gewesen. Er sei formlos, ohne vorangegangenes Auslieferungsverfahren, nach Ungarn gebracht worden. Das Volksgericht sei, wie allgemein bekannt sei, ein Parteigericht gewesen, das den rechtsstaatlichen, freiheitlichen, demokratischen Grundsätzen nicht entsprochen und das materielle Recht rückwirkend ohne Beachtung des Grundsatzes nullum crimen sine lege angewandt habe. Mit welcher Begründung L. verurteilt worden sei, sei auch der Klägerin nicht bekannt. Sie nehme aber an, daß sein Einsatz für Volk und Vaterland und seine Gegnerschaft zum Kommunismus die einzigen Ursachen seiner Hinrichtung gewesen seien. Das LSG hätte die Ursachen der Verurteilung ermitteln, sich aber nicht auf Vermutungen stützen dürfen. Die Gefangennahme des L. in Deutschland stehe mit der Auslieferung und der Verurteilung in ursächlichem Zusammenhang. Die Gefangenschaft habe nach dem zweiten Weltkrieg oft zu einer Strafgefangenschaft geführt. Der Zusammenhang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

zwischen Gefangenschaft und Schädigung sei zu bejahen, weil die Amerikaner gegen die Bestimmungen ihrer eigenen Verfassung gehandelt und L. nach Ungarn ausgeliefert hätten. Da im übrigen eine nach rechtsstaatlichem Denken strafbare Tat des L. nicht bekannt sei, sei der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 14. Februar 1956 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid sowie die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin ab 1. August 1955 Witwenrente zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die im Urteil erwähnten geschichtlichen Vorgänge betreffen die Entscheidung nicht unmittelbar, sondern gäben nur einen allgemeinen Überblick über die damaligen Verhältnisse. Das LSG hätte auch nicht anders entscheiden können, wenn die Darstellung der Klägerin über die geschichtlichen Vorgänge zuträfe. Die Ausführungen der Klägerin über die Judendeportationen seien nicht geeignet, die auf Dokumentarberichten beruhenden Feststellungen des LSG zu entkräften. Im übrigen habe das LSG auch nur festgestellt, es sei möglich, daß das Volksgericht den Ehemann der Klägerin auch ohne eine persönliche Beteiligung für die Vorgänge haftbar gemacht habe. Da das schädigende Ereignis nicht bewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht sei, habe die Anerkennung nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 (1. Alternative) BVG erfolgen können, eine Verurteilung des Beklagten nach der 2. Alternative aber deshalb nicht, weil eine Schädigung durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung nicht in Deutschland erfolgt sei.

Der Beigeladene hat sich ohne Stellung eines Antrags diesen Ausführungen im wesentlichen angeschlossen. Die im Zusammenhang



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

mit den zeitgeschichtlichen Feststellungen erhobenen Verfahrensrügen der Revision seien schon deshalb unbeachtlich, weil das LSG bei L. einen Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht bejaht und lediglich aus Rechtsgründen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dessen Tod und dieser Dienstleistung verneint habe.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG), sie ist deshalb zulässig. Sachlich ist sie nicht begründet.

Das LSG hat nicht erörtert, ob der Anspruch der Klägerin auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG gestützt werden kann.

Aufgrund dieser vor und seit dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) inhaltlich nicht geänderten Vorschrift (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Zweiten Neuordnungsgesetzes - 2. NOG - vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) und des Dritten Neuordnungsgesetzes (3. NOG) vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 750) ist das BVG auf Deutsche (und deutsche Volkszugehörige), die ihren Wohnsitz oder ständigen (gewöhnlichen) Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, anzuwenden. Da die Klägerin im Termin vor dem SG vom 25. Februar 1959 ausdrücklich erklärt hat, ihr Mann und sie selbst seien ungarische Staatsangehörige gewesen, ihr Ehemann nicht deutscher Volkszugehöriger, konnte das LSG von diesem Sachverhalt ausgehen und brauchte nicht näher zu begründen, daß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BVG hier keine Anspruchsgrundlage darstelle. Die Klägerin gehört somit zu den Ausländern oder "anderen Kriegsopfern" im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes (BVG) haben. Auch diese Vorschrift hat trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen "Ausländer und Staatenlose" (vor dem Inkrafttreten des 1. NOG), "Ausländer" (im 1. NOG) und "andere Kriegsopfer" (2. und 3. NOG) inhalt-

- 11 -



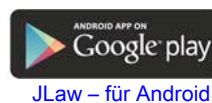
- 11 -

lich keine Änderung erfahren. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG enthält dabei alternativ zwei Tatbestände: die Schädigung muß entweder mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang stehen oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten sein. Das LSG hat das Vorliegen beider Alternativ-Tatbestände verneint. Diese Rechtsauffassung ist im Ergebnis ohne Rücksicht auf die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen schon aufgrund der nicht angegriffenen Feststellungen des LSG zu billigen. Das LSG hat zwar als erwiesen angesehen, daß L. auch noch als Staatssekretär an den Kämpfen um Stuhlweißenburg (westlich von Budapest teilgenommen habe; es hat aber, da L. infolge dieser Kämpfe keine Schädigung davongetragen hat, für die Feststellung einer Schädigung durch den militärischen Einsatz nicht als ausreichend angesehen, daß er in seiner Eigenschaft als Staatssekretär noch Kommandant des Lehrbataillons gewesen ist, da der militärische Status -anders als bei regulären Truppenverbänden- hier nicht durch die Dienststellung, sondern durch den Kampfeinsatz habe begründet werden müssen. Die Erwägungen des LSG, daß eine Schädigung im Sinne des § 1 BVG durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung nicht eingetreten sei, treffen in gleicher Weise aber auch für die "Verhaftung" oder für eine nach Auffassung der Klägerin durchgemachte "Kriegsgefangenschaft" zu (§ 1 Abs. 2 Buchst. b BVG), also für den Fall, daß L., der nach den Feststellungen des LSG noch als Staatssekretär die Uniform eines Gendarmerieoffiziers getragen hat, als Angehöriger eines militärischen Verbandes angesehen oder als solcher behandelt worden sein sollte. Die Haft (oder Gefangenschaft) als solche kann nämlich nicht als wesentliche Bedingung für die spätere Auslieferung des L. an Ungarn sowie seine Verurteilung und Hinrichtung angesehen werden. Die Gefahr einer Freiheitsentziehung und strafrechtlichen Untersuchung bestand jedenfalls völlig unabhängig von dem militärischen Einsatz und dem Tragen einer Uniform. Auch als Zivilist wäre L., sobald er erkannt worden wäre,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



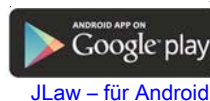
[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

einer Verhaftung durch die amerikanische Besatzungsmacht wahrscheinlich schon deswegen nicht entgangen, weil er Staatssekretär im Ministerium Sz. gewesen war, also einer Regierung, die sich trotz des von dem LSG unangefochten festgestellten Waffenstillstandes entschlossen hatte, an der Seite des nationalsozialistischen Deutschen Reiches den Kampf fortzusetzen, einer Regierung auch, die außerdem beschuldigt wurde, die Judendeportationen fortgesetzt zu haben. L. wäre also, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, ähnlich wie andere zur Verantwortung gezogene Mitglieder oder hohe Beamte des französischen Kabinetts Laval, des norwegischen Kabinetts Quisling, der slowakischen Tiso- oder der kroatischen Ustascha-Regierung auch ohne Rücksicht auf seine militärische Stellung verhaftet worden.

Da die Gründe für das Untersuchungsverfahren und die spätere Verurteilung somit mindestens überwiegend auf politischem Gebiet zu suchen sind und durch die Verhaftung oder die Gefangenschaft als solche keine Schädigung eingetreten ist, scheidet eine Schädigungsfolge durch den militärischen Dienst im Sinne des § 1 BVG aus (vgl. auch BSG 17, 225, 226).

Die Auslieferung des L. an den Heimatstaat Ungarn steht danach nicht (erweislich) in unmittelbarem Zusammenhang mit militärischem Dienst oder einer Kriegsgefangenschaft. Sie stellt vielmehr eine Maßnahme dar, die gleichgültig, ob sie völkerrechtlichen Grundsätzen entsprochen hat oder nicht, nur unter dem Gesichtspunkt eines infolge der militärischen Besetzung eingetretenen schädigenden Vorganges (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG) beurteilt werden kann. Das LSG hat im Ergebnis auch diese Voraussetzung als nicht erfüllt angesehen; denn es hat die 2. Alternative des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG, nämlich eine Schädigung "in Deutschland" oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung



- 13 -

verneint. Diese Rechtsauffassung ist nicht zu beanstanden. Auch wenn man die Auslieferung des L. an Ungarn von Salzburg aus als wesentliche Bedingung für die spätere Verurteilung durch ein kommunistisches Parteigericht ansieht und hierbei voraussetzt, daß diese Verurteilung willkürlich unter Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze nach Gesichtspunkten des politischen Machtmißbrauchs erfolgt ist, wäre ein Anspruch der Klägerin deshalb nicht gegeben, weil die Auslieferung nicht in Deutschland und auch nicht in einem damals von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet erfolgt ist. Dadurch unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt grundsätzlich von dem in dem Urteil des BSG vom 11. Juni 1964 - 8/11 RV 100/62 - zugrunde gelegten. Auf dieses Urteil hat sich die Klägerin bezogen. In dem dort entschiedenen Fall handelte es sich aber um eine Maßnahme der Besatzungsmacht nach § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gegen einen Inländer (Deutschen). Es bedarf nicht der Prüfung, ob in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG überhaupt der Tatbestand des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG in die Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung einbezogen ist. Das Gebiet Deutschland, auf dem die Schädigung eingetreten sein muß, ist nicht einheitlich für alle in Betracht kommenden Zeitpunkte festumrissen; Vielmehr ist damit ein Gebiet erfaßt, das jeweils dem Staatsgebiet des Deutschen Reichs (zur kaiserlichen Zeit, sodann verändert zur Zeit der Weimarer Republik, sodann verändert zur Zeit des Nationalsozialismus und nunmehr der Bundesrepublik) entspricht (BSG 16, 67, 70). Österreich (Salzburg) gehörte zu dem Zeitpunkt der Auslieferung des L. an Ungarn aber nicht mehr zu Deutschland. In der Proklamation der vorläufigen österreichischen Regierung vom 27. April 1945, also vor der Auslieferung des L. an Ungarn, wurde die Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich verkündet, der Anschluß Österreichs an Deutschland von 1938 für null und nichtig erklärt und die Regierung mit der vollen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt betraut. So, nämlich als ein Akt der Wiederherstellung des status quo ante (des früheren Zustandes), wurde dieser Vorgang auch "überall in der Welt" gesehen (so BVerfG, Urteil vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

9. November 1955 - 1 BvR 284/54 - DVBl 1956 S. 19, 20, 21; vgl. auch Hoffmann, DVBl 1956 S. 595; Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar, 2. StARegG 1956 § 1 Anm. II 2 S. 494). Dieselbe völker- und staatsrechtliche Auffassung liegt auch dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (2. StARegG) vom 17. Mai 1956 (BGBl I 431) zugrunde, das an den Ablauf des 26. April 1945 Rechtswirkungen für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (im Verhältnis zu Österreich) knüpft (vgl. besonders die §§ 1 bis 3 des 2. StARegG). Von der Wiederherstellung des österreichischen Status am 27. April 1945 geht auch der diesem Gesetz zugrundeliegende Schriftliche Bericht des Ausschusses des Bundestages für Angelegenheiten der inneren Verwaltung vom 12. Mai 1955 aus (Deutscher Bundestag, 2. Wahlp. Drucks. Nr. 1391 1, 2 und 3 - unter I und II zu § 1 S. 1 -). Andererseits entfiel mit der Kapitulation im Mai 1945 auch der Tatbestand einer Besetzung fremder Gebiete durch die deutsche Wehrmacht. Da die Auslieferung des L. also nicht in Deutschland oder in einem damals von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet erfolgt ist und die Verhaftung oder Gefangennahme des L. in Deutschland nicht als wesentliche Bedingung der Auslieferung an Ungarn angesehen werden kann, ist der Anspruch der Klägerin somit auch nicht aufgrund der 2. Alternative des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG begründet. Deshalb ist für den Versorgungsanspruch auch unerheblich, ob die Auslieferung an Ungarn völkerrechtswidrig oder rechtmäßig gewesen und ob die Verurteilung mit anschließender Hinrichtung unter Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze zustande gekommen ist.

Sachlich-rechtlich ist nach alledem für die 1. Alternative des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG hier nur wesentlich, daß L. nach damaliger Auffassung insbesondere als Staatssekretär der Regierung Sz. eine politisch stark belastete Persönlichkeit gewesen ist und deshalb mit Untersuchung und Ver-

- 15 -



- 15 -

urteilung aus politischen Gründen zu rechnen hatte, und daß militärischer Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht für die Verurteilung keine - nachweisbare oder auch nur glaubhaft gemachte - wesentliche Rolle gespielt hat; für die 2. Alternative des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG ist entscheidend, daß die Auslieferung und die Verurteilung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der damals von der deutschen Wehrmacht noch besetzten Gebiete erfolgt ist.

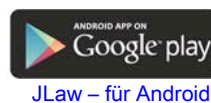
Die Verfahrensrügen der Klägerin können keinen Erfolg haben, weil sie nicht ausreichen und außerdem nicht ersichtlich ist, inwiefern ohne sie die Entscheidung des LSG in einem der Klägerin günstigeren Sinne hätte beeinflußt werden können. Die Klägerin mußte damit rechnen, daß das LSG das von dem Beklagten im Schriftsatz vom 6. April 1965 im Zusammenhang mit der Judenverfolgung in Ungarn (unter Beteiligung der Gendarmerie) genannte und unter Verwendung von Dokumentarberichten verfaßte Buch von Gerald Reitlinger "Die Endlösung" heranziehen würde, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der Abtransport der außerhalb Budapests lebenden Juden schon im Sommer 1944 eingestellt worden ist, wie die Klägerin behauptet hat, oder ob die Judenverfolgungen unter der Regierung Szalasi fortgesetzt worden sind und welche Tätigkeit hierbei die Gendarmerie entfaltet hatte. Die Klägerin hat auch nicht substantiiert dargetan, daß die von Reitlinger dargestellten Vorgänge nicht zutreffen, und vor allem nicht, weshalb das LSG dieser Darstellung nicht hätte folgen dürfen, zumal das Institut für Ostrecht sogar ausgeführt hat, daß unter der Regierung Sz. die antisemitischen Maßnahmen erheblich verschärft worden seien. Mit der Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, ihm sei eine Deportationsaktion der Regierung Szalasi nicht bekannt, genügt die Revision nicht dem Erfordernis der bestimmten Angabe der Tatsachen und Beweismittel, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; vgl. BSG in SozR Nr. 28 u. 47 zu § 164 SGG; BGHZ 14, 205). Dasselbe gilt für die Rüge, die Ausführungen des LSG stünden in erheblichem Widerspruch zu dem tatsächlichen geschichtlichen Geschehen. Dem LSG kam es hier nur darauf an, den Hintergrund zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

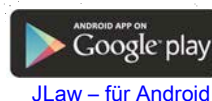
zeichnen, aus dem sich ergab, daß die nach dem 21. Oktober 1944 weiterkämpfenden ungarischen Truppenverbände Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht geleistet haben, und daß die Regierung Szalasi und L. als Staatssekretär dieser Regierung politisch schwer belastet erschienen, insbesondere auch durch die nicht eingestellten Judenverfolgungen. Für diese Frage ist aber ohne jede Bedeutung, ob der Reichsverweser v. Horthy damals noch in Ungarn oder bereits in Deutschland war, und ob der Reichstag unter Sz. in Estergon getagt hat; denn es steht fest, daß v. Horthy unter maßgeblichem deutschem Einfluß zur Abdankung gezwungen worden ist (vgl. Der Große Brockhaus, Fünfter Band, S. 553/554 unter Horthy: Am 15.10.1944 wurde er zur Abdankung gezwungen und in Bayern interniert ...; Der Große Herder, Viertes Band, S. 1083 unter Horthy: H. wurde nach seiner Bitte um Waffenstillstand (15.10.1944) nach Deutschland entführt (ins KZ). Er lebt seit 1951 in Portugal; Der Große Brockhaus, Elfter Band, S. 378 unter Szalasi: Im Oktober 1944 übernahm er unter dt. Protektorat die Führung des von den Russen bereits zum größten Teil besetzten Staates und proklamierte die Weiterverfolgung des Krieges; s. ferner von Salis, Weltgeschichte der neuesten Zeit, Band III, S. 763: "Horthy, der einen verzweifelten Versuch machte, mit den Russen einen Waffenstillstand zu schließen, wurde von den Deutschen an seinem Vorhaben verhindert. Sie übernahmen selbst die ganze Macht im Staate, tarnten sie aber durch die Einsetzung einer "Pfeilkreuzler"-Regierung). Das LSG hat sich mit der Bezeichnung der Regierung Szalasi als einer von Deutschland unterstützten "Gegenregierung" (bewußt) einer Wertung darüber enthalten, ob und von welchem Zeitpunkt an eine andere Regierung bestand und welche Regierung als die rechtmäßige angesehen werden konnte. Daß im übrigen im Winter 1944/45 in Debrecen eine "Regierung" gebildet worden ist, wenn auch nur unter kommunistischem Einfluß, räumt auch die Revision ein. Welche Ermittlungen das LSG schließlich noch hätte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

anstellen können und müssen, um die Gründe der Verurteilung des L. aufzuklären – die auch die Klägerin nicht zuverlässig angeben kann –, ist nicht ersichtlich. Daß es für die 2. Alternative des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BVG auf diese Gründe auch nicht ankommt, ist oben dargelegt.

Da das Urteil des LSG sachlich-rechtlich nicht zu beanstanden ist und auch verfahrensrechtliche Rügen, die eine Zurückverweisung der Sache an das LSG notwendig machen könnten, nicht mit Erfolg geltend gemacht worden sind, war die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

